



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Änderung der Verordnung des Naturschutzgebiets „Fritschlach“ im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zum Polder Bellenkopf / Rappenwört

Würdigung aus naturschutzfachlicher Sicht

1 Worum geht es?

In der bestehenden Verordnung für das NSG „Fritschlach“ vom 29. Dezember 1986 ist der Bau und der Betrieb des Polders Bellenkopf / Rappenwört nicht als zulässige Handlung gemäß § 5 der Verordnung abgebildet.

Es wird vorliegend geprüft, inwieweit der Bau und der Betrieb des Polders den Schutzzweck des NSG tangiert und ob bzw. unter welchen Bedingungen eine Aufnahme dieser Handlung in die Liste der zulässigen Handlungen unter Wahrung des bestehenden Schutzzwecks möglich ist.

2 Sachverhalt

2.1 Schutzzweck

Schutzzweck des NSG „Fritschlach“ ist laut Verordnung vom 29. Dezember 1986 „die Erhaltung der Altrheinaue des ehemaligen Rheinbogens der Mäanderzone mit den vorhandenen Primärbiotopen wie Schwimmblattgesellschaften, Röhricht-, Weich- und Hartholzauen sowie der Sekundärbiotope der ehemaligen Ton- und Kiesgruben, Streuwiesen und

angrenzenden trockenen Standorten mit ihren darin lebenden, zahlreichen, geschützten und gefährdeten Pflanzen und Tiergemeinschaften.“

Zwar sind in der Verordnung Weich- und Hartholzauen als Teil des Schutzzwecks genannt, das NSG liegt allerdings vollständig in der Altaue und enthält keine Auwälder. Es liegt im Mäanderbogen des Alten Federbachs und ragt nur mit seinem nordwestlichen Randbereich in den Polder Bellenkopf / Rappenwört. Der Hochwasserdamm XXVI ist hier Bestandteil des NSG.

2.2 Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck

Der Polder Bellenkopf / Rappenwört führt innerhalb des Naturschutzgebiets zur Inanspruchnahme einer Fläche von 1,4 ha.

Explizit im Widerspruch zum Schutzzweck des NSG steht der Eingriff in einen Feuchtbiotopkomplex (3.400 m²) aus Schilf-Röhricht, Grauweiden-Gebüsch und einem langgestreckten Kleingewässer die landseitige Verbreiterung des bestehenden Hochwasserdamms XXVI und durch den Bau eines am östlichen Dammfuß verlaufenden Grabens.

Der Feuchtbiotopkomplex gehört zum Lebensraum geschützter und gefährdeter Tiere, insbesondere von Vögeln und Amphibien.

Unter den Vögeln ist die Zwergdommel als landes- und bundesweit vom Aussterben bedrohte Art hervorzuheben. Die typischen Brutplätze dieser Art sind große, flach überschwemmte oder zumindest nahe an flächigen Gewässern liegende Röhrichte mit einer Knickschilf-Schicht. Der Eingriffsbereich mit einem relativ trockenen von Grauweiden-Gebüsch durchsetzten Röhricht und einem grabenförmigen, teilweise von Gebüsch überdeckten Kleingewässer ist daher für sie nicht essentiell. Die Flächen grenzen außerdem am den stark frequentierten Weg entlang des Hochwasserdamms, so dass ihre Ränder von der Zwergdommel auch nicht zur Nahrungssuche genutzt werden können. Dementsprechend stammen die wenigen aus der jüngeren Vergangenheit vorliegenden Einzelnachweise der Art nicht vom vorgesehenen Eingriffsbereich, sondern von den weiter östlich gelegenen Saumseen (2006 ein Revier ohne Brutnachweis am westlichen Saumsee, 2010 Beobachtungen im östlichen Gebietsteil).

Seltene und in hohem Maß bestandsbedrohte Amphibien des Feuchtbiotopkomplexes sind die Gelbbauchunke und der Moorfrosch.

Für die Gelbbauchunke liegt aus der vergangenen Dekade nur eine Einzelbeobachtung vor, obwohl das Kleingewässer im Eingriffsbereich in seinen offenen, besonnten und daher für die Art noch am ehesten geeigneten Bereichen gut einsehbar ist. Dies lässt darauf schließen, dass der Innere, nicht vom Vorhaben betroffenen Teil des Feuchtbiotop-

Komplexes der eigentliche Lebensraum darstellt. Hier sind flach überschwemmte, lückige und von Kleinstgewässern durchsetzte Röhrichte vorhanden. Dieser Bereich ist nur sehr schwer zugänglich und bereits geringfügige Störungen führen zur Flucht der Unken in Verstecke. Die kleinen Laichballen sind sehr unauffällig. Daher ist die Art auch im Zentrum des Feuchtbiotopkomplexes kaum nachzuweisen.

Der Moorfrosch ist hingegen trotz der Unübersichtlichkeit des Gebiets zumindest über den Laich nachweisbar. Das grabenförmige Kleingewässer im Eingriffsbereich weist die höchste Präsenz des Moorfroschs im gesamten Untersuchungsgebiet für den Polder Bellenkopf / Rappenwört auf. Es ist die einzige eindeutig nachgewiesene Fortpflanzungsstätte im Naturschutzgebiet „Fritschlach“. Der Vorhabenträger beabsichtigt artspezifische Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Art. Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort im derzeitigen Nordwestteil des Gartenhausgebiets südlich des NSG. Maßnahmen innerhalb des NSG waren bisher nicht vorgesehen.

Weitere Lebensräume sind nicht explizit Gegenstand des Schutzzwecks, der im Wesentlichen auf Feuchtbiotope abstellt. Sie können diesem aber als „angrenzende trockene Standorte“ zugerechnet werden:

- Auf etwa 0,28 ha wird durch Ausbau des Hochwasserdamms XXVI in Grünland eingegriffen. Die Bestände sind gegenwärtig wegen der zu geringen Pflege als artenarme Fettwiese ausgebildet. Sie werden in mindestens gleicher ökologischer Wertigkeit an Ort und Stelle wieder hergestellt. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sehen für die Landseite des zukünftigen Damms die Entwicklung von Magerwiesen vor, die höherwertig sind als die derzeitige Vegetation. Für die Polderseite ist die Entwicklung von Fettwiesen vorgesehen, die in ihrer Wertigkeit der derzeitigen Wiesenvegetation entsprechen.
- Auf 0,36 ha wird südlich der Hermann-Schneider-Allee in eine Streuobstwiese eingegriffen.
- Im nördlichen und südlichen Anschluss an den oben genannten Feuchtbiotop-Komplex werden zwei nach § 30 BNatSchG / § 30 NatSchG geschützte Feldgehölze auf einer Gesamtfläche von ca. 2.000 m² in Anspruch genommen.

Weitere Flächeninanspruchnahmen, wie etwa 2.100 m² für Wege, stehen nicht im Widerspruch zum Schutzzweck.

3 Bewertung

Das NSG „Fritschlach“ ist nur kleinflächig (0,16 % der Fläche) durch den Bau und den Betrieb des Polders Bellenkopf / Rappenwört betroffen. Im Eingriffsbereich liegt allerdings ein Feuchtgebietskomplex, der bezogen auf das NSG für den Moorfrosch von sehr hoher Be-

deutung ist. Die bisherigen artenschutzfachlichen und –rechtlichen Kompensationsmaßnahmen sehen Ersatzlebensräume unmittelbar südlich des Eingriffsbereichs, aber außerhalb des NSG vor. Hierdurch kann zwar die lokale Individuengemeinschaft in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert werden, bezogen auf das NSG wären allerdings Verschlechterungen zu erwarten.

Zur Sicherung des Vorkommens in mindestens seiner bisherigen Größe auch innerhalb des NSG wird dem Vorhabenträger aufgetragen, dort in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56, in möglichst geringer Entfernung zum Eingriffsbereich bzw. im Verbreitungsraum der bestehenden lokalen Individuengemeinschaft weitere Fortpflanzungsstätten für den Moorfrosch anzulegen. Es befinden sich dort geeignete Flächen, insbesondere Weiden-Gebüsche, die gegenwärtig allenfalls eine untergeordnete Funktion als Landlebensraum für die Art haben. Auch für sonstige schutzrelevante Arten sind diese Gebüsche nicht von Bedeutung, sondern in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung vielmehr als Beeinträchtigung anzusehen.

4 Weiteres Vorgehen

Unter der Voraussetzung, dass zusätzlich zu den bisherigen im Planfeststellungsunterlagen (Stand März 2015) festgesetzten Maßnahmen für den Moorfrosch weitere Maßnahmen innerhalb des NSG „Fritschlach“ wie oben dargestellt durchgeführt werden, sehen wir hinsichtlich des Schutzzwecks des NSG keine Beeinträchtigungen durch die Planung.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann daher unter Würdigung der außerordentlich hohen Bedeutung der Planung für den Hochwasserschutz zugestimmt werden, den „Bau und Betrieb des Polders Bellenkopf / Rappenwört“ in die Liste der zulässigen Handlungen gemäß § 5 der NSG-Verordnung aufzunehmen. Der Schutzzweck muss hierfür nicht geändert werden.

Eine Notwendigkeit zur Änderungen des Schutzzwecks der LSG-Verordnung leitet sich aus der Planung nicht ab.

gez. Peter Vogel

8. März 2016